

1. Neue handelsrechtliche Bewertung rückgedeckter Pensionszusagen: In der Ausgabe 2/2021 hatten wir bereits berichtet, dass das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) ab dem 31.12.2022 eine neue handelsrechtliche Bewertung von rückgedeckten, aber nicht versicherungsgebundenen Direktzusagen fordert. Niedergelegt ist dies im IDW Rechnungslegungshinweis IDW RH FAB 1.021 vom 30.04.2021 (IDW-Hinweis).

Gemäß IDW-Hinweis ist anhand eines Vergleichs der Zahlungsströme aus der Pensionszusage und aus der zugehörigen Rückdeckungsversicherung zu ermitteln, inwieweit Deckungsgleichheit (Kongruenz) bezüglich Zahlungshöhe, Zahlungszeitpunkten und Erdienbarkeit besteht. Für den kongruenten Teil der Leistung ist dann sowohl auf der Aktiv- als auch auf der Passivseite der gleiche Betrag anzusetzen, und zwar wahlweise der Aktivwert der Rückdeckungsversicherung („Aktivprimat“) oder der HGB-Erfüllungsbetrag („Passivprimat“).

Sofern für den kongruenten Teil der Aktivwert höher ist als der HGB-Erfüllungsbetrag – was als Regelfall anzusehen ist – wird die neue Bilanzierungsregel bei der Erstanwendung zu einem **einmaligen Aufwand** führen.

Zahlungsstromvergleiche sind sehr aufwändig; es werden diverse Werte vom Versicherer benötigt, die gegebenenfalls vom Aktuar noch umzuschätzen sind. Die Deutsche Aktuarvereinigung hat nun in einem Ergebnisbericht vom 26.04.2022 ein praxistauglicheres Bewertungsverfahren vorgestellt. Bei diesem Verfahren wird der HGB-Erfüllungsbetrag der gesamten Pensionszusage in einen fiktiven Aktivwert umgerechnet („Deckungskapitalverfahren“). Hierfür wird lediglich der sowieso vorliegende Aktivwert der Rückdeckungsversicherung benötigt. Allerdings ist mit den gleichen Rechnungsgrundlagen – hilfsweise zumindest dem gleichen Rechnungszins – wie bei der Ermittlung des Aktivwerts zu bewerten. Ob dies für jede einzelne betroffene Rückdeckungsversicherung vom Versicherer geliefert werden kann, ist fraglich. Falls nicht, muss der Aktuar auch hier entsprechende Schätzungen vornehmen.

Zwischenzeitlich kommen einzelne Stimmen auf, die kritisieren, dass die Anwendung der

Bewertungsregeln aus dem IDW-Hinweis gegen Bewertungsgrundsätze des HGB verstößt. Eine korrespondierende Bewertung für kongruent rückgedeckte Pensionszusagen, wie vom IDW gefordert, ist im HGB nicht vorgesehen. Sie ergibt sich nach dem Gesetz nur für wertpapiergebundene Versorgungszusagen. Auch wird bemängelt, dass diverse Anwendungsfragen im IDW-Hinweis nicht berücksichtigt sind.

Die ersten Fälle aus dem Kundenkreis, die den Rechnungslegungshinweis bereits (freiwillig) zum 31.12.2021 angewendet haben, haben außerdem gezeigt, welcher Aufwand sich aus der neuen Bewertung für die Unternehmen ergeben kann.

Daher für den kommenden Jahresabschluss wichtig: Unabhängig von der Kritik (s.o.) werden die Unternehmen nicht umhinkommen, den IDW-Hinweis zu beachten, weil zu erwarten ist, dass die Abschlussprüfer sich überwiegend daran halten werden. Deshalb ist rechtzeitig zu prüfen, ob bzw. welche rückgedeckten Zusagen von den Änderungen betroffen sind. Dem versicherungsmathematischen Gutachter sind rechtzeitig alle relevanten Informationen über etwaige Rückdeckungsversicherungen zur Verfügung zu stellen, um Verzögerungen beim Jahresabschluss zu vermeiden. Trotz des vereinfachten Bewertungsverfahrens der Deutschen Aktuarvereinigung wird es bei den betroffenen Pensionszusagen zu einem deutlich erhöhten Aufwand für die Unternehmen bei der Datenbeschaffung und für den Aktuar bei der Bewertung (und ggf. der Datenbeschaffung) kommen.

2. Rechnungszins für Pensionsrückstellungen in der Handelsbilanz: Der Rechnungszins für Pensionsrückstellungen wird aus dem durchschnittlichen Marktzins der letzten zehn Jahre berechnet. Für die Berechnung einer Ausschüttungssperre ist außerdem der Durchschnittszins der letzten sieben Jahre relevant. Im Vergleich zum Jahresende 2021 hat sich das Zinsniveau deutlich nach oben bewegt, womit auch die Zinsprognosen für zukünftige Jahre höher ausfallen. Bleibt das der Durchschnittsbildung zugrunde liegende Zinsniveau zukünftig unverändert, werden die Rechnungszinsen folgendermaßen absinken:

31.12.	2021	2022	2023	2024	2025	2026
7J-Zins in %	1,35	1,45	1,69	1,89	2,11	2,42
10J-Zins in %	1,87	1,79	1,78	1,85	1,98	2,14

Quelle: Eigene Berechnungen zum 01.07.2022.

Bemerkenswert ist, dass der 10-Jahres-Durchschnittzinssatz nach derzeitigem Stand im Jahr 2023 seinen Tiefpunkt erreichen wird und danach wieder ansteigt. Außerdem wird der 7-Jahres-Durchschnittzinssatz wohl ab dem Jahr 2024 über dem 10-Jahres-Durchschnittzinssatz liegen.

3. PSV-Beitragssatz 2022: Der Pensions-Sicherungs-Verein VVaG (PSVaG) hatte den Beitragssatz für das Geschäftsjahr 2021 bereits im letzten November auf 0,6 Promille festgesetzt. Der Beitragssatz für 2022 wird wohl höher ausfallen, obwohl das Schaden-volumen in den ersten Monaten des Jahres etwa auf dem Niveau des Vorjahres liegt. Grund dafür ist, dass mit geringeren entlastenden Effekten zu rechnen ist als im Vorjahr. Beispielsweise werden die Kapitalerträge aufgrund der derzeitigen Situation an den Kapitalmärkten niedriger sein, so dass die Beiträge hierdurch nicht entlastet werden können. Der Beitragssatz 2022 wird aber voraussichtlich unterhalb seines langjährigen Mittels von 2,7 Promille liegen. Er wird Anfang November endgültig festgesetzt.

4. Hinterbliebenenversorgung und Mindestehedauer: Nach einem Urteil des BAG kann der Arbeitgeber in Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine zugesagte Hinterbliebenenversorgung ausschließen, wenn die Ehe bis zum Versterben des Versorgungsberechtigten nicht mindestens zwölf Monate gedauert hat und die Hinterbliebene die Möglichkeit hat, darzulegen, dass der Berechtigte aufgrund eines Ereignisses nach Eheschließung gestorben ist. Es liegt dabei keine unangemessene Benachteiligung vor. Die Klausel benachteiligt den Versorgungs-

berechtigten auch nicht unzulässig mittelbar wegen des Alters. Der Ausschluss stützt sich auf ein rechtmäßiges Ziel, ist sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich. Für Arbeitgeber mit kollektivrechtlich begründeten Versorgungszusagen ist die Entscheidung des BAG ohne Bedeutung. Diese Versorgungszusagen unterliegen nicht der Inhaltskontrolle Allgemeiner Geschäftsbedingungen. (BAG-Urteil vom 02.12.2021 – 3 AZR 254/15)

5. Ausschluss der Hinterbliebenenversorgung bei Wiederheirat nach vorzeitigem Ausscheiden – Nur bei ausdrücklicher Regelung: Eine Versorgungsregelung in einer Betriebsvereinbarung, wonach eine Witwen-/Witwerrente entfällt, wenn die Ehe zum Zeitpunkt des Ablebens des Anwärters geschieden ist oder wenn sie erst nach Beginn der Altersrentenzahlung geschlossen wurde, schließt nach einem Urteil des BAG eine Witwen-/Witwerrente nicht aus, wenn die Ehe zwar nach dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis, aber vor dem Beginn des Altersrentenbezugs geschlossen wurde. Versorgungsregelungen, die eine Hinterbliebenenversorgung ausschließen oder beschränken sollen, sind laut BAG hinreichend klar zu fassen. Enthalten die Versorgungsbestimmungen ausdrückliche Ausschlussstatbestände, nicht jedoch für den Fall, dass die Ehe nach dem vorzeitigen Ausscheiden, aber vor dem Beginn der Altersrentenzahlung geschlossen wurde, kann insoweit kein Ausschluss angenommen werden. Aus der gesetzlich unverfallbaren Anwartschaft folgen dann nach dem Ableben des unmittelbar Versorgungsberechtigten Ansprüche auf Hinterbliebenenversorgung. (BAG-Urteil vom 02.12.2021, 3 AZR 212/21)

Redaktion:

Dr. Susanne Gutmair-Lincke
Dr. Kerstin Löffler

© Uhlmann & Ludewig GmbH

Uhlmann & Ludewig GmbH

Dienstleistungen zur Altersversorgung
Baumwollbörse
28195 Bremen

Telefon: (0421) 32 8888 0
impulse.hb@uhlmann-ludewig.de
www.uhlmann-ludewig.de

Datenschutzhinweise: www.uhlmann-ludewig.de/datenschutzerklaerung.html